

Beschlussvorlage
Nummer: 2019/0012

vom 15.01.2019

Az.	61 26 30/53-6
Bezug-Nr:	
Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung	
Haaks, Christian	

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen	06.02.2019	öffentlich vorberaterend
Verwaltungsausschuss	18.02.2019	nichtöffentlich vorberaterend
Rat	25.02.2019	öffentlich beschließend

Bebauungsplan Nr. 53 'Lange Wand' - 6. Änderung;
Prüfung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am 12.09.2017 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Lange Wand“ beschlossen.

Die sechste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 soll aufgestellt werden, um die Umsetzung des Zielkonzeptes für die Verdichtung in der Stadt Vechta zu sichern, die Anzahl der maximal zulässigen Wohnungen zu steuern und um eine Rechtsgrundlage für eine künftige städtebaulich verträgliche Entwicklung des Quartiers zu schaffen.

Allen Interessierten und insbesondere den von der Planung Betroffenen wurde in der Zeit vom 19.09.2018 bis einschließlich 26.10.2018 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Parallel wurden die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Nachstehend sind die im Rahmen des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen, sowie die entsprechenden Abwägungsvorschläge aufgeführt.

Verspätet eingegangene Stellungnahmen werden in der Sitzung vorgetragen.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

- Prüfung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:**

Nr. 1 LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Marienstraße 34 -36, 30171 Hannover, Schreiben vom 19.09.2018	
<u>Stellungnahme:</u> Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 -	<u>Prüfung:</u> Die Hinweise zur Gefahrenerforschung werden zur Kenntnis genommen.

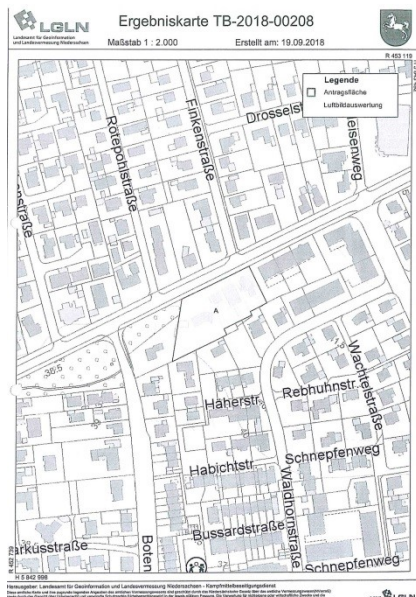
Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>



Eine Luftbildauswertung wurde durchgeführt und führte zu folgendem Ergebnis:



Für drei punktuelle Standorte (A) (zwei auf bebauten Flächen des Flurstücks 173/3, eine auf dem rückwärtigen Flurstück 170) wird nach durchgeführter Luftbildauswertung eine Kampfmittelbelastung durch Bombenrichter vermutet. Es wurde keine Sondierung durchgeführt und die Fläche wurde nicht geräumt. Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.

Für eine Teilfläche (B) auf dem vorderen Flurstück 170 wurden wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt, aber die Fläche ist aufgrund von einer Waldfläche bzw. Schattenwurf von Bäumen nicht auswertbar. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Für die Flächen A und B wird eine Sondierung empfohlen. Da bei den Sondierungen auch Munition aufgefunden werden kann, deren Entsorgung aus Billigkeitsgründen kostenfrei erfolgt, sollten im Interesse eines eventuellen Erstattungsanspruches die Sondierungen erst nach einer erfolgten Preisanfrage (drei Firmen) gegeben werden.

Die Flächen A und B werden als Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen (PLZ 15.2) belastet sind. Es wird ein Hinweis zu den Sondierungen aufgenommen.

Für die übrigen Flächen wurden derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Ein Kampfmittel verdacht hat sich nicht bestätigt.

Nr. 2 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück, Schreiben vom 16.10.2018	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Zu der 6. Änderung des o. a. Bebauungsplanes nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Lange Wand“ bestehen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine Bedenken. Das von hier betreute Straßennetz ist nicht betroffen.</p> <p>Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass die Oyther Straße (ehemals L 881) im Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes bereits zu einer Stadtstraße abgestuft wurde. Ich bitte Sie, den Hinweis im Bebauungsplan bezüglich der von der Landesstraße 881 ausgehenden Emissionen zu entfernen.</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, der Hinweis zu den Emissionen wird entfernt.</p>
Nr. 3 Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, Schreiben vom 18.10.2018	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf keine Bedenken.</p> <p><u>Planentwurf</u></p> <p>Der Bereich mit Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist gemäß PlanzV Nr. 15.6 entsprechend zu kennzeichnen, damit ersichtlich ist, dass im Baugebiet die Mindestanforderungen des Lärmpegelbereichs III einzuhalten sind.</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, die Planzeichnung wird ergänzt.</p>

**Nr. 4 Stellungnahme aus der Öffentlichkeitsbeteiligung,
Schreiben vom 23.10.2018**

<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>I. In dem aktuellen Bebauungsplan Nr. 53 ist zu meinem Grundstück eine Baugrenze von 19 m vorgeschrieben. Nunmehr wird beabsichtigt, diese Baugrenze auf lediglich 5 m zu reduzieren und trotzdem soll nicht einmal für Terrassen und Balkone diese dezimierte Baugrenze gelten. In diesem Zusammenhang stellt sich für mich die Frage, warum zu dem westlich gelegenen städtischen Flurstück 147/2 mit Baumbewuchs eine komfortablere Baugrenze von 10 m vorgesehen ist. Sind die Bäume schützenswerter als wir Anlieger? Ich fordere hier auch eine größere Baugrenze als 5 m zu meinem Grundstück ein.</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Klimaschutz soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen und die Neuinanspruchnahme von Flächen reduziert werden (§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB), insbesondere im Außenbereich. Für den Planbereich wurde daher im Rahmen des Zielkonzeptes zur verträglichen Nachverdichtung eine Nachverdichtung an den Hauptausfallstraßen (hier Oyther Straße) mit bis zu 10 Wohnungen pro Gebäude vorgesehen, für die nunmehr mit dieser Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen.</p> <p>Das Plangebiet ist bereits durch eine verdichtete Bebauung mit Mehrfamilienhäusern geprägt und soll entsprechend nachverdichtet werden. Hierzu ist auch eine entsprechend große überbaubare Fläche erforderlich. Der Abstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze wurde daher auf 5 m reduziert. Dieser Abstand liegt immer noch über dem Mindestgrenzabstand von 3 m. Weitergehende Regelungen trifft die Niedersächsische Bauordnung, wonach ein Abstand von mindestens $\frac{1}{2}$ H eingehalten werden muss. Bei einer Traufhöhe von z.B. 6 m wäre nur ein Abstand von 3 m erforderlich. Demgegenüber sieht der Bebauungsplan einen größeren Abstand vor. Bei einer Traufhöhe von z.B. 9 m wäre ein Abstand von 4,5 m erforderlich. Auch hier liegt der festgesetzte Abstand noch höher. Mit dem Abstand von 5 m ist damit eine nachbarschaftsverträgliche Bebauung gesichert. Der Abstand zu den Bäumen ist größer, um einerseits eine Verschattung entgegenzuwirken und andererseits den Baumbestand zu schützen.</p> <p>Die Anregung, den Abstand zu reduzieren, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
<p>2. Es besteht ein Gefälle von ca. 1 m von der Oytherstr. über das Flurstück 170 zu meiner Grundstücksgrenze Flurstück 169/4. Eine Aufschüttung im hinteren Bereich zur Bebauung darf nicht erfolgen, weil sonst bei Starkregen Oberflächenwasser auf mein Grundstück gelangt. Auch aus diesem Grunde ist eine größere Baugrenze als 5 m der Sache dienlich.</p> <p>3. Wenn durch die Nachverdichtung im Vorwege auf dem Flurstück 170 sehr große Eichen, insge-</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Bei der zusätzlichen Bebauung im Rahmen der Nachverdichtung ist die Frage der schadlosen Oberflächenentwässerung in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu regeln. Da die zulässige Versiegelungsrate nicht erhöht wird, sind im Bebauungsplan keine Regelungen zur schadlosen Oberflächenentwässerung erforderlich.</p> <p>Die Aussagen in Punkt 3.2.3 zielen auf die Reduzierung des Flächenverbrauchs ab, siehe Begründung</p>

<p>samt 13 Stück, gefällt wurden, so kann man doch nicht in Ihrem Bericht Seite 9 Pkt. 3.2.3, „die Nachverdichtung ist in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft positiv zu betrachten“ Glauben schenken. In Pkt. 3.2 weisen Sie auf die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange hin. Deshalb wünsche ich mir, das der noch vorhandene Baum- und Buschbestand im Randbereich des Flurstückes 170 weites gehend erhalten bleibt.</p>	<p>zu Punkt 1. Der Gehölzbestand auf dem Flurstück ist auch im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 53, 5. Änderung nicht zu Erhaltung festgesetzt. Eine Pflicht zur Erhaltung besteht damit nicht.</p> <p>Die Anregung, die Gehölze zu erhalten, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
<p>Nr. 5 Deutsche Telekom Technik GmbH, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück Schreiben vom 26.10.2018</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 6 Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Schreiben vom 29.10.2018</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte beachtet werden.</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 7 Stellungnahme Anwohner vom 19.02.2018</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Als direkt betroffene Nachbarin mit dem Flurstück</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

169/4, möchte ich hiermit den Antrag auf Einsicht für den oben benannten Bauantrag stellen. Wir Anlieger, Flurstück 169/2, , Flurstück 175/2, Bodenkamp 56, Flurstück 148, hatten zur Beschlussvorlage Nr.: 2017/0160 vom 01.08.2017 des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen an den Vorsitzenden, Herrn Thomas Frilling einen Brief mit unseren Bedenken hinsichtlich der Änderung der Bebauungsgrenzen übergeben.

Laut unserem Bürgermeister, Herrn Gels, würden diese Bedenken erst beim Bauantrag zur Sprache kommen, deshalb lege ich diesen Brief in Kopie bei.

Ich bitte um schriftliche Bestätigung meines/unseres Antrages auf Einsicht des genannten Bauantrages, oder gegebenenfalls telefonisch unter 82523.

Fragen, Bedenken und Hinweise der betroffenen Anlieger zum Bauprojekt auf dem Flurstück 170 Oyther Str. zur öffentlichen Vorberatung des Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen im Rathaus am 23.08.2017 um 18 Uhr.

Die Anlieger im Einzelnen:

Flurstück 169/4,
Flurstück 169/2
Flurstück 175/2
Flurstück 148

Die betroffenen Anlieger haben gemäß der alten Bebauungsgrenzen und Vorgaben vor Jahrzehnten im guten Glauben auf Bestandsschutz für den Eigenbedarf gebaut. Jetzt stellen wir fest, das in unserer Stadt durch exzessive Neubauten im Rahmen der Nachverdichtung, der Erhalt der Lebensqualität der Anlieger nachrangig ist, und Wertminderungen der Grundstücke der Anlieger in Kauf genommen wird.

Wir wünschen uns von der Stadt Veränderungen mit Augenmaß! Warum verdichten Sie nicht stärker in Neubaugebieten? Wir waren auch einmal ein Neubaugebiet und sollen nun unter einer erneuten Verdichtung leiden. Das neue Verdichtungskonzept von 2016 macht sich u.a. dafür stark, dass Investoren zukünftig mehr Freiflächen um Neubauten lassen müssen. Wie soll das auf dem Flurstück 170 Oytherstr. umgesetzt werden?

Zu unseren Fragen im Einzelnen:

1. Werden die alten Bebauungsgrenzen für das Flurstück 170 Oytherstr. eingehalten? Wenn nicht, wer legt neue Bebauungsgrenzen fest und nach welchem Recht? Welchen Einfluss haben wir Anlieger?

Die Hinweise zu den Betroffenen werden zur Kenntnis genommen.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Klimaschutz soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen und die Neuinanspruchnahme von Flächen reduziert werden (§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB), insbesondere im Außenbereich. Für den Planbereich wurde daher im Rahmen des Zielkonzeptes zur verträglichen Nachverdichtung eine Nachverdichtung an den Hauptausfallstraßen (hier Oyther Straße) mit bis zu 10 Wohnungen pro Gebäude vorgesehen, für die nunmehr mit dieser Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen.

Das Plangebiet ist bereits durch eine verdichtete Bebauung mit Mehrfamilienhäusern geprägt und soll entsprechend nachverdichtet werden. Hierzu ist auch eine entsprechend große überbaubare Fläche erforderlich. Die überbaubare Fläche wurde daher vergrößert.

Der Abstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze wurde auf 5 m reduziert. Dieser Abstand liegt immer noch über dem Mindestgrenzabstand von 3 m. Weitergehende Regelungen trifft die Niedersächsische Bauordnung, wonach ein Abstand von mindestens $\frac{1}{2}$ H eingehalten werden muss. Bei einer Traufhöhe von z.B. 6 m wäre nur ein Abstand von 3 m erforderlich. Demgegenüber sieht der Bebauungsplan einen größeren Abstand vor. Bei einer Traufhöhe von z.B. 9 m wäre ein Abstand von 4,5 m erforderlich. Auch hier liegt der festgesetzte Abstand noch höher. Mit dem Abstand von 5 m ist damit eine nachbarschafts-verträgliche Bebauung gesichert.

2. Welche Bauhöhe ist erlaubt nach altem Baurecht, und welche Bauhöhe erlauben Sie für den Neubau?

3. Die topographische Ebene des Flurstücks 170 Oytherstr. ist in seinem jetzigen Zustand zu den Anliegern einzuhalten. Eine Aufschüttung auf Straßenniveau Oytherstr. darf nicht erlaubt werden, weil sonst die tieferliegenden Anlieger erhöhte Probleme mit Grund- und Oberflächenwasser haben.

4. Sollte ein Kellergeschoss mit Grundwasserabsenkung gebaut werden, dann muss verbindlich ein unabhängiger Gutachter die Gebäude der Anlieger dokumentieren.

5. Erforderliche Parkplätze bzw. Garagen dürfen nicht in der Tiefe des Grundstücks zu den Flurstücken 169/4 und 169/2 gebaut werden.

6. Die Grundstücksgrenze vom Flurstück 170 Oytherstr. soll verbindlich einheitlich mit einem Zaun in maximaler Höhe zu den Anliegern neu und stabil ausgeführt werden.

7. Die vorhandene Randbegrünung des Flurstücks 170 Oytherstr. in Form von Büschen und Bäumen soll erhalten bleiben und Lücken neu bepflanzt werden, um einen optimalen Sichtschutz zu erhalten.

8. Auf Seite 3 der Beschlussvorlage steht: Beschlussempfehlung: ... die Nachverdichtung wird im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB beschlossen. Dies ist ein Widerspruch, darüber beschlossen, kann es doch nur später geben? Warum diese Eile?

Da wir keine genauen Angaben über das Bauprojekt haben, gehen wir davon aus, dass im Detail noch diverse Fragen offen sind.

Im Internet hebt die Stadtverwaltung Vechta, unter „Bauleitplanverfahren“, besonders hervor, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit..., und wir sind die Anlieger, die direkt Betroffenen. Wir wünschen uns eine konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle Aller!

Weder das alte noch das neue Baurecht legt eine Höhenbegrenzung vor. Auf dem betreffenden Flurstück wie auch auf dem benachbarten Flurstück sind bis zu zwei Vollgeschosse zulässig. Auf den östlichen angrenzenden Flurstücken sind bis zu drei Vollgeschosse zulässig.

Der Hinweis wird beachtet. Bei der zusätzlichen Bebauung im Rahmen der Nachverdichtung ist die Frage der schadlosen Oberflächenentwässerung in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu regeln. Da die zulässige Versiegelungsrate nicht erhöht wird, sind im Bebauungsplan keine Regelungen zur schadlosen Oberflächenentwässerung erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber das Baugenehmigungsverfahren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Bebauungsplan trifft hierzu keine Regelungen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass mit der Grundflächenzahl von 0,4 die Ausnutzung der Grundstücksfläche auf eine Versiegelung von bis zu 60 % begrenzt ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Bebauungsplan trifft hierzu keine Regelungen.

Der Gehölzbestand auf dem Flurstück 170 ist auch im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 53, 5. Änderung nicht zu Erhaltung festgesetzt. Eine Pflicht zur Erhaltung besteht damit nicht. Die Anregung, die Gehölze zu erhalten, wird daher nicht berücksichtigt.

Das beschleunigte Verfahren verzichtet auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Fachbehörden ist für Bauleitplanungen der Innenentwicklung mit Maßnahmen der Nachverdichtung möglich. Bei dem zitierten Beschluss handelt es sich um den Beschluss über die Aufstellung und den Entwurf des Bebauungsplanes und damit um die Einleitung des Verfahrens.

Der Satzungsbeschluss (und damit der Beschluss zum Abschluss des Verfahrens) erfolgt nach Abwägung und Beratung der Stellungnahmen durch den Rat der Stadt Vechta.

keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Schreiben vom 18.10.2018
2. Ericsson GmbH mit Schreiben vom 16.10.2018
3. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 18.09.2018
4. Avacon Netz GmbH mit Schreiben vom 18.09.2018

Satzungsbeschluss:

„Nach Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellte 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53, „Lange Wand“, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung.“